

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Frau Katja Hessel, MdB
Vorsitzende
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Verden, 23.10.2020

Stellungnahme zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 (BT-Drucksache 19/22850)

1. Zusammenfassung

- Das Urteil des Bundesfinanzhof von Januar 2019 gegen Attac hat zu einer großen Verunsicherung in der Zivilgesellschaft in Bezug auf die Zulässigkeit politischer Betätigung im Rahmen der Gemeinnützigkeit geführt. Infolge des Urteils haben mehrere Organisationen ihren gemeinnützigen Status verloren – bei weiteren Organisationen ist eine Aberkennung in Folge des Urteils möglich. Die andauernde Rechtsunsicherheit führt zu einer Schwächung des demokratischen Engagements der Zivilgesellschaft.
- Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 enthält bisher keine Verbesserungen der Abgabenordnung im Bereich der politischen Betätigung zivilgesellschaftlicher Organisationen. Noch nicht einmal die gängige Praxis der Finanzbehörden oder die bestehende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes („BUND-Urteil“) haben Eingang gefunden.
- Auch die Kernforderungen der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ und ihren mehr als 175 Mitgliedsorganisationen wurden bisher nicht berücksichtigt:
 1. Die Aufnahme weiterer Zwecke in §52 Abs. 2, darunter die Förderung der Grund- und Menschenrechte, der sozialen Gerechtigkeit und der Demokratie.
 2. Die Klarstellung, dass gemeinnützige Organisationen zur Verfolgung ihrer gemeinnützigen Satzungszwecke auch überwiegend auf die politische Willensbildung und öffentliche Meinungsbildung einwirken dürfen, solange sie den in § 55 AO vorgeschriebenen Abstand zu politischen Parteien einhalten.
 3. Die Aufnahme einer „Demokratieklausel“, die es etwa einem Sportverein ohne Gefahr für seinen Status als gemeinnützige Organisation erlaubt, sich bei aktuellen Anlässen – z.B. dem Anschlag auf eine Synagoge – gegen Rassismus oder Antisemitismus auch zu anderen gemeinnützigen Zwecken zu engagieren.
- Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2020 vom 9.10.2020 deutlich gemacht, dass er Verbesserungsbedarf bei der Abgabenordnung sieht. Wir erwarten nun, dass der Bundestag die bedrohliche Situation für die engagierte Zivilgesellschaft ernst nimmt und hoffen sehr, dass er die notwendigen Verbesserungen beschließen wird.

2. Zur Situation der Zivilgesellschaft

Im Januar 2019 entzog der Bundesfinanzhof der Organisation Attac ihren gemeinnützigen Status. Die in dem Urteil erfolgte Einengung des Zwecks der politischen Bildung¹ hat weitreichende Folgen auf die Zivilgesellschaft, vor allem auf jene Organisationen, die im Bereich der Demokratieförderung oder der sozialen Gerechtigkeit tätig sind oder sich gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit oder Rechtsextremismus einsetzen. Solche Organisationen hatten sich zuvor als „Notlösung“ auf den Zweck der politischen Bildung berufen können.

Als Folge des Urteils verloren weitere gemeinnützige Initiativen ihren Status, darunter Compact e.V. und das Demokratische Zentrum Ludwigsburg – Verein für politische und kulturelle Bildung e.V. Weitere Verfahren, etwa gegen Change.org, laufen noch. Auch der Entzug der Gemeinnützigkeit der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten fällt in diesen Zeitraum und sendet ein fatales Signal.

Dass die Gefahr durch das Attac-Urteil für den gemeinnützigen Sektor auch von den Finanzministern von Bund und Ländern als relevant eingeschätzt wird, zeigen entsprechende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. So haben sich Bundesfinanzministerium und Länder Anfang 2020 auf eine sogenannte Vertrauensschutzregelung geeinigt, die betroffene, gemeinnützige Vereine bis Ende 2021 davor bewahren soll, ihren steuerbegünstigten Status zu verlieren bevor eine Reform der AO durchgeführt wurde.²

Von fachjuristischer Seite wird seit langem angemahnt, dass das Gemeinnützigkeitsrecht einer grundlegenden Überarbeitung bedarf.³ Hinsichtlich des Reformbedarfs wird von Seiten der Finanzverwaltung dennoch meist eingewendet, dass die bestehende Kulanz in der Auslegung der Abgabenordnung und des dazugehörigen Anwendungserlass diese unnötig machen würde.

Diese Argumentation verweist auf ein schwieriges Rechtsstaatsverständnis. Gemeinnützige Organisationen müssen sich bei ihrer Arbeit auf rechtliche Bestimmungen und nicht auf das Wohlwollen von Finanzbeamten stützen können. Dazu kommt, dass engagierte Organisation einer zunehmenden Bedrohung aus dem rechtspopulistischen und rechtsextremen Spektrum ausgesetzt sind: Rechtsextreme Hetze wird oftmals begleitet von Angriffen auf den gemeinnützigen Status der Vereine oder ihre Finanzierung, beispielsweise durch parlamentarische Anfragen oder direkte Anzeigen bei Finanzämtern. So werden gemeinnützige Initiativen unter Druck gesetzt, die sich auf dem unsicheren rechtlichen Boden der Abgabenordnung bewegen – beispielsweise wegen des Ausschlusses von Rechtsextremen oder politischen Engagements im Sinne des eigenen Satzungszwecks. Dafür gibt es in allen Länderparlamenten sowie im Bundestag unzählige Beispiele.

Die Folgen für die betroffenen Organisationen sind vielfältig. Große Dachverbände, wie zuletzt der Deutsche Olympische Sportbund und die Deutsche Sportjugend⁴, können sich gegen die Folgen solche Eingriffe juristisch absichern. Für kleinere Initiativen, die im ländlichen Raum tätig sind und weitgehend durch

¹ Vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO

² Vgl. Malte Kreuzfeldt: Politische Vereine erst mal sicher. 28.2.2020.

³ Vgl. bspw. Anna Leisner-Egensperger: Shrinking Spaces für den dritten Sektor: Reformbedarf zur Abgabenordnung. In: ZStV 6/2019, S. 205ff. oder Michael Droege, Biedermeier im Steuerstaat. In: KJ 3/2019, S. 349ff.

Ehrenamtliche betrieben werden, sind die Konsequenzen oft existenziell. Deshalb haben sich 70 Trägervereine, Initiativen und Organisationen, die sich gegen Hass und Menschenfeindlichkeit, gegen Rassismus, Antisemitismus und andere Folgen von Diskriminierung einsetzen, mit einem Brief an den Bundesfinanzminister und die Landesfinanzminister*innen gewandt und auf die Schaffung von Rechtssicherheit gedrängt. Reaktion bisher: so gut wie keine.

Zuletzt haben wir in der Corona-Pandemie erfahren, wie wichtig die Arbeit gemeinnütziger Organisationen für unsere Gesellschaft ist. Die gemeinnützige Zivilgesellschaft hat Betroffenen der Corona-Pandemie vielerorts schnell und unbürokratisch geholfen. Gleichzeitig hat die Zivilgesellschaft durch kreative Protestformen auf von der Politik übersehene oder vernachlässigte Missstände wie die steigende familiäre Gewalt gegen Kinder und Frauen und die unzumutbaren Zustände an den europäischen Außengrenzen aufmerksam gemacht. Es ist aber auch erneut deutlich geworden, wie unflexibel die Abgabenordnung ist. So musste das Bundesfinanzministerium erst per Erlass erlauben, dass viele Initiativen überhaupt helfen dürfen – ohne damit ihren gemeinnützigen Status zu gefährden.

3. Stellungnahme zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 – Artikel 22

In den Änderungsvorschlägen zur Abgabenordnung im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 sind die notwendigen Regelungen, um die Folgen des Attac-Urteils für die Zivilgesellschaft aufzufangen und den bereits seit längerem vorhandenen Aktualisierungsbedarf aufzulösen, leider noch nicht enthalten. Daher empfehlen wird dringend, folgende Punkte, die auch die in der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ zusammengeschlossenen Organisationen vorschlagen, im parlamentarischen Verfahren aufzunehmen.

3.1 Erweiterung des Zweckekatalogs

In § 52 Abs. 2 AO sollten folgende Zwecke neu eingeführt werden:

- „Förderung der Bewahrung und/oder der nationalen oder internationalen Durchsetzung der Grund- und Menschenrechte“
- „Förderung der sozialen Gerechtigkeit“

Folgende Zwecke sollten ergänzt werden:

- In § 52 II Nr. 8 die Worte: „des Klimaschutzes“
- In § 52 II Nr. 13 die Worte: „des Friedens“

Folgende Zwecke sollten neu gefasst werden:

- § 52 II Nr. 18: „die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter“
- § 52 II Nr. 24: „die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens einschließlich der sie tragenden Grundsätze wie Gewaltenteilung, Rechts- und Sozialstaatlichkeit sowie soziale Gerechtigkeit, die Förderung der Demokratie und der Grundrechte und/oder direkter Demokratieformen sowie die Förderung der

⁴ Vgl. Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Jörn König, Nicole Höchst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD, 22 September 2020, BT-Drs. 19/22011.

zivilgesellschaftlichen Teilhabe am Staatswesen und der Gesellschaft; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art oder die umfassende Unterstützung von einzelnen Parteien oder freiwilligen Wählervereinigungen verfolgen.“

Begründung

Aktuelle Entwicklungen wie die Klimakrise, Finanz- und Wirtschaftskrisen, Flucht und Migration, Digitalisierung, Rechtsextremismus und rassistische Gewalt haben das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern in den letzten zwei Jahrzehnten stark verändert. Bisher hat der Gesetzgeber die Abgabenordnung von Zeit zu Zeit entsprechend angepasst. Eine solche Ergänzung ist nun schon seit längerer Zeit überfällig. Der Zweckkatalog in § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung vermag es in seiner vorliegenden Form nicht mehr, die Bandbreite uneigennütigen zivilgesellschaftlichen Engagements abzubilden.

Es kann – allein schon mit Blick auf unser Grundgesetz – keinen Zweifel daran geben, dass der Einsatz für die Menschenrechte oder für soziale Gerechtigkeit ebenso selbstlos und im Sinne der Allgemeinheit ist, wie der Einsatz für die Entwicklungszusammenarbeit, den Verbraucherschutz oder den Sport.

Der veraltete Katalog der Abgabenordnung stellt viele Organisationen vor große Herausforderungen. Bis zum Attac-Urteil des Bundesfinanzhofs Anfang 2019 haben sich Vereine, die sich in den bisher nicht erfassten Bereichen für das Allgemeinwohl betätigt haben, damit behelfen können, ihre Arbeit als eine Form der „politischen Bildung“ zu begreifen. Dies ist nach dem umstrittenen „Attac-Urteil“ wegen der einschränkenden Auslegung dieses Zwecks für viele Organisationen nicht mehr möglich. Für die betroffenen Körperschaften ist es daher dringend notwendig, dass der Zweckkatalog modernisiert und erweitert wird.

Die hier vorgeschlagenen Ergänzungen des Zweckkatalogs entsprächen auch einem modernen, europäischen Gemeinnützigkeitsverständnis. So enthält beispielsweise das bereits 2012 von der europäischen Kommission vorgeschlagene Statut zur Schaffung einer Rechtsform für europäische Stiftung die Förderung der Grund- und Menschenrechte als dritten gemeinnützigen Zweck.⁵ Dieses Statut kann als Kondensat der nationalen Diskurse über Gemeinnützigkeit betrachtet werden.

Bisher wird von Seiten der Finanzverwaltungen oft argumentiert, dass die Finanzämter die bestehende Zweckliste weit auslegen würden und daher keine Handlungsnotwendigkeit bestünde. Doch gehen die Einschätzungen verschiedener Finanzämter im Einzelfall deutlich auseinander, was noch von der Abgabenordnung gedeckt ist und was nicht.⁶ Gleichzeitig verliert dieses Argument anhand des oben geschilderten Drucks, dem zivilgesellschaftliche Organisationen – und damit auch Entscheidungen der Finanzämter – ausgesetzt sind, zunehmend an Wirkung. Es ist also dringend notwendig, für entsprechende Vereine Rechtssicherheit zu schaffen.

⁵ Vgl. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Stiftung, Art. 5, 2012.

⁶ laut empirischer Untersuchung der Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ e. V., siehe https://www.b-b-e.de/fileadmin/Redaktion/06_Service/02_Publikationen/2018/2018-bbe-reihe-arbeitspapiere-005.pdf

3.2 Klarstellung zur politischen Betätigung

§ 52 AO sollte wie folgt durch einen neuen Absatz ergänzt werden:

„Zwecke werden auch dann nach Absatz 1 Satz 1 gemeinnützig verfolgt, wenn eine Körperschaft diese durch die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung fördert.“

Begründung

Viele gemeinnützige Zwecke lassen sich nicht wirkungsvoll ohne den Versuch fördern, auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung Einfluss zu nehmen. Beispiele dafür lassen sich in verschiedensten Bereichen der gemeinnützigen Zivilgesellschaft finden: Hat sich etwa ein Sportverein zum Ziel gesetzt, die Lage des Breitensportes zu verbessern, muss er versuchen, Einfluss auf politische Entscheidungen zu nehmen. Er selbst kann Probleme beispielsweise in der Finanzierung nicht lösen. Auch die Zielsetzungen von Umweltverbänden, Verbraucherschutzvereinen oder Entwicklungshilfeorganisationen sind oft unmittelbar mit einer politischen Betätigung verbunden: Schärfere Emissionsrichtwerte festlegen, Fahrradwege bauen, Fördermittel aufstocken sind Zielsetzungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, die aber nicht von gemeinnützigen Organisationen selbst verwirklicht werden können. Zur effektiven Verfolgung ihrer Zwecke sind sie darauf angewiesen, die Politik zu entsprechendem Handeln zu bewegen.

Der BFH hat im Urteil von 2017 zum BUND Hamburg bereits bestätigt, dass der Versuch der Veränderung gesetzlicher Rahmenbedingungen ein effektives Mittel zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks „Umweltschutz“ ist.⁷ Nach derzeitiger Interpretation der Abgabenordnung darf sich eine gemeinnützige Körperschaft jedoch nur insoweit politisch für ihre eigenen Zwecke engagieren, solange diese Betätigung gegenüber der nichtpolitischen Betätigung „weit in den Hintergrund“ tritt.⁸ Diese Begrenzung des politischen Engagements ist aufgrund der Rechtsprechung des BFH im Fall BUND Hamburg jedoch ungerechtfertigt restriktiv und entspricht auch nicht der vorherrschenden Rechtspraxis. Finanzämter erklären gemeinnützigen Organisationen häufig, dass die Hälfte der Arbeit zu Zweckverwirklichung durch politische Betätigung erbracht werden darf.

Gegenargument zu einer derartigen Klarstellung in der Abgabenordnung ist oftmals die Annahme bestehender verfassungsrechtlicher Grenzen: Durch politische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften könnten die Grenzen zu politischen Parteien verschwimmen. Dahinter steht die Befürchtung, dass die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb verfälscht und die Grundsätze der Parteienfinanzierung umgangen werden könnten.

Ein derartiger verfassungsrechtlicher Konflikt existiert laut eines aktuellen Rechtsgutachtens von Professor Sebastian Unger (Universität Bochum) jedoch nicht. Professor Unger argumentiert darin folgendermaßen: Ein Verstoß gegen die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb wäre nur dann gegeben, wenn sich Parteien und gemeinnützige Organisationen in einem direkten Konkurrenzverhältnis befänden. Da diese Organisationen „zwar politisch tätig sind, aber anders als Parteien keinen parlamentarischen Vertretungsanspruch haben und nicht an Wahlen teilnehmen“, bestehe ein solcher Wettbewerb aber nicht.⁹ Die Grenzen politischen Engagements gemeinnütziger Körperschaften

⁷ Vgl. Bundesfinanzhof-Urteil vom 20.3.2017, X R 13/15.

⁸ Vgl. Anwendungserlass zur Abgabenordnung, Seite 33.

sind in der Abgabenordnung eng gesteckt: Gemeinnützige Initiativen dürfen Parteien weder finanziell noch durch ihre Betätigung direkt unterstützen, sie dürfen nicht selbst nach politischer Macht streben und keine parteipolitischen Ziele verfolgen.¹⁰

Eine politische Betätigung zum eigenen Satzungszweck erfüllt somit nur das Recht eines jeden, an der politischen Willensbildung teilzunehmen – so wie es in Art. 21 des Grundgesetzes verankert ist. Dort heißt es: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes *mit*.“

3.3 Demokratieklausel

§ 58 AO sollte durch einen neuen Absatz ergänzt werden:

„[Eine Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass]
11. eine Körperschaft sich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke jenseits der eigenen Satzungszwecke betätigt, sofern diese Tätigkeit auch in Ansehung der dafür eingesetzten Mittel im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten satzungsmäßigen Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist.“

Begründung:

Derzeit ist es einer gemeinnützigen Organisation gemäß dem Prinzip der Ausschließlichkeit untersagt, sich zu anderen gemeinnützigen Zwecken als dem eigenen Satzungszweck auch nur geringfügig zu engagieren. Trotzdem darf sie laut § 58 Abs. 2 AO andere gemeinnützige Organisationen finanziell unterstützen, auch wenn diese völlig andere gemeinnützige Zwecke verfolgen. Das Resultat ist eine überaus widersprüchliche Situation: So darf eine gemeinnützige Musikschule beispielsweise eine Demonstration gegen rassistische Vorfälle mitfinanzieren, sie darf aber nicht selbst an der Organisation der Veranstaltung beteiligt sein.

Unserer Überzeugung nach widerspricht diese Rechtslage den Anforderungen einer lebendigen Demokratie und aktiven Zivilgesellschaft, in der gemeinnützige Initiativen im Sinne der Förderung der Allgemeinheit auch Position für unser demokratisches Zusammenleben beziehen sollen dürfen. Zwar zeigt sich die Finanzverwaltung immer wieder kulant hinsichtlich solcher Aktivitäten. Doch Rechtssicherheit herrscht nur, wenn dieses Engagement ausdrücklich abgesichert wird und nicht weiter der „Gnade“ lokaler Finanzbeamten*innen unterliegt.

4. Stellungnahme zur Ausschussempfehlung des Bundesrats (BR-Drs. 503/1/20, Seite 152 ff.)

Wir begrüßen die Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates, eine Klarstellung zur politischen Betätigung von gemeinnützigen Körperschaften in § 58 AO aufzunehmen. Die vorgeschlagene Formulierung – „[die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass] eine steuerbegünstigte Körperschaft bei der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke politisch tätig wird, wenn ihre steuerbegünstigte Tätigkeit mit einer politischen Zielsetzung verbunden ist“ – wäre zumindest ein wichtiger Schritt in Richtung Rechtssicherheit für die Beteiligung gemeinnütziger Organisationen an der politischen Willensbildung.

⁹ Vgl. Prof. Dr. Sebastian Unger (2020): Rechtsgutachten erstattet im Auftrag der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. zum Thema Politische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften, S. 65.

¹⁰ Vgl. Abgabenordnung § 55 Abs. 1.1 sowie AEAO S. 32 f.

Der Finanzausschuss hat in seiner Empfehlung die „erhebliche Unsicherheit“ der Zivilgesellschaft anerkannt und die Notwendigkeit formuliert, „eine gesetzliche Regelung im Hinblick auf das zulässige Maß der Möglichkeit der Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts zu schaffen und dabei eine angemessene Mitwirkung an der politischen Willensbildung zu ermöglichen“. Er stellt fest: „Elementare Bestandteile einer lebendigen Demokratie sind eine kritische Zivilgesellschaft und starke Organisationen, die politische Entscheidungsprozesse aktiv begleiten, sich einmischen und Stellung beziehen. Die selbstlose Beteiligung an der öffentlichen Meinungsbildung sowie der politischen Willensbildung sind Kennzeichen des zivilgesellschaftlichen Engagements und ein unverzichtbarer Bestandteil unseres Gemeinwesens. ... Vor diesem Hintergrund muss der Staat zeitgemäße Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Körperschaften, die sich im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung bewegen und die Demokratie durch die Beteiligung an zivilgesellschaftlichen Debatten fördern, steuerlich gefördert werden und dass ehrenamtliches und zivilgesellschaftliches Engagement auf diesem Weg unterstützt wird.“

Durch die vorgeschlagene Formulierung würde die existierende Rechtsprechung des BFH im BUND-Urteil endlich in die Abgabenordnung übernommen werden und die bisher verankerte, unsachgemäße Beschränkung der freien Mittelwahl zur Zweckverfolgung überwunden. Dennoch würden die Reformansätze des Finanzausschusses des Bundesrats nicht zu der Modernisierung der Abgabenordnung führen, die nötig ist, um die gravierenden Folgen des Attac-Urteils für die Zivilgesellschaft im notwendigen Maße abzumildern. Dafür sind die Erweiterung des Zweckkatalogs und eine „Demokratieklausel“ maßgeblich.

5. Stellungnahme zum Bundesratsbeschluss vom 9.10.2020, Ziffer 40 (BR-Drs. 503/20 Beschluss)

In seiner Sitzung am 9.10.2020 hat der Bundesrat umfangreiche Veränderungen der Abgabenordnung empfohlen. Nur in einem Punkt geht er dabei jedoch auf die oben beschriebene, bedrohliche Situation für viele Initiativen der Zivilgesellschaft ein. In Ziffer 40 der Beschlussfassung schlägt er die Erweiterung des Zweckkatalogs in § 50 Abs. 2 AO um die Zwecke „Klimaschutz“ sowie die „Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden“ vor.

Damit würdigt die Länderkammer die zentrale Bedeutung, die die Bekämpfung der Klimakrise im 21. Jahrhundert hat. Außerdem setzt sie den Prozess der Anerkennung von Menschen mit unterschiedlichen geschlechtlichen Identitäten fort und erkennt damit den Kampf der LGBTIQ-Community gegen Diskriminierung und ihr Recht auf Gleichberechtigung an.

Gerade beim Klimaschutz wird jedoch deutlich, dass eine wirkungsvolle Förderung dieses Zwecks ohne Einwirkung auf die politische Willensbildung und öffentliche Meinungsbildung kaum möglich ist. Die Klimakrise ist ein Paradebeispiel für eine aktuelle Entwicklung mit außerordentlicher Bedeutung für die Allgemeinheit. Wie kein anderes Thema unserer Zeit führt sie zu großem zivilgesellschaftlichem Engagement. Klimaschutz kann im Rahmen der Abgabenordnung jedoch nicht effektiv ohne eine Klarstellung zur politischen Betätigung von gemeinnützigen Körperschaften gefördert werden. Denn die Klimakrise ist ein umfassendes Phänomen, das in erster Linie durch politische Entscheidungen bekämpft werden kann und muss.

Vor diesem Hintergrund wäre es wenig stringent, der Abgabenordnung einen überaus wichtigen gemeinnützigen Zweck hinzuzufügen, jedoch gleichzeitig zu verhindern, dass dieser effektiv gefördert werden kann.

Darüber hinaus greift die vorgeschlagene Erweiterung der Zweckliste zu kurz, um die Folgen des Attac-Urteils auf die Zivilgesellschaft abzufangen. Vor allem jenen Initiativen, die sich für Demokratie und soziale Gerechtigkeit, gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus einsetzen, würde bei einer Beschränkung auf die vorgeschlagenen Zwecke Rechtssicherheit weiterhin verwehrt. Die Demokratie- und Antidiskriminierungsarbeit, die diese Organisationen in den meisten Fällen dem Zweck der politischen Bildung zugeordnet haben, wäre weiterhin bedroht. Ohne eine maßgebliche Erweiterung der Zweckliste ist ihre Tätigkeit nachhaltig gefährdet. Die oben geforderte Aufnahme der Förderung der Menschenrechte, der sozialen Gerechtigkeit und der Demokratie sind für sie daher existenziell.

6. Fazit

Die öffentliche Debatte über die Folgen des Attac-Urteils auf die Zivilgesellschaft fokussiert sich oftmals auf relativ große, schlagkräftige Organisationen wie Campact. Diese Einengung versperrt aber den Blick auf die Lage der Breite der politisch engagierten zivilgesellschaftlichen Organisationen, die wir in den Mittelpunkt dieser Stellungnahme gestellt haben.

Wir ermutigen den Deutschen Bundestag ausdrücklich, mindestens

- der Empfehlung der Landesfinanzminister zu folgen, die entsprechende Rechtsprechung des BFH aufzugreifen, indem in der Abgabenordnung festgehalten wird, dass gemeinnützige Zwecke auch politisch verfolgt werden dürfen.

- nicht hinter die Einigungen in europäischen Statuten hinsichtlich gemeinnütziger Zwecke zurück zu fallen und entsprechend den Einsatz für Menschenrechte als weiteren Zweck in die Abgabenordnung aufzunehmen.

- den bisherigen Widerspruch zwischen erlaubter Mittelweitergabe und Engagement zu anderen Zwecken aufzuheben indem klargestellt wird, dass gelegentliche geringfügige Betätigungen zu satzungsfremden gemeinnützigen Zwecken der Gemeinnützigkeit nicht entgegen stehen.

Bitte verschaffen Sie der Zivilgesellschaft endlich die Rechtssicherheit, die sie braucht, um ihrer wichtigen Funktion in unserer Demokratie gerecht werden zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Damian Ludewig

Diplom-Volkswirt

Kampagnendirektor Campact e.V.